



**Einladung  
zur 21. Sitzung  
des Haupt- und Finanzausschusses  
am 09.04.2013  
um 18:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.02.2013
- 3 01 - 15 0926/2013 Sitzung der AG Düsseldorf am 07. Mai 2013; hier: Teilnahme von Ratsmitgliedern
- 4 04 - 15 0921/2013 Weiterführung der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde; hier: Übernahme der tatsächlichen Trägerkosten ab dem Kindergartenjahr 2013/2014
- 5 05 - 15 0928/2013 Fortsetzung des Engagements der Stadt Emmerich am Rhein im Zertifizierungsverfahren 'European Energy Award'
- 6 05 - 15 0937/2013 Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 12/2 - Weseler Straße / Südost -
- 7 Mitteilungen und Anfragen
- 8 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 26. März 2013

Johannes Diks  
Vorsitzender





		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 15 0926/2013</b>	<b>25.02.2013</b>

Betreff

Sitzung der AG Düsseldorf am 07. Mai 2013; hier: Teilnahme von Ratsmitgliedern

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	09.04.2013
----------------------------	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Teilnahme nachfolgend genannter Ratsmitglieder an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf des Städte- und Gemeindebundes NRW am 07.05.2013 in Kalkar :

### **Sachdarstellung :**

Der Städte- und Gemeindebund NRW lädt am 07.05.2013 zu einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kalkar die haupt- und nebenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Damen und Herren Fraktionsvorsitzenden sowie darüber hinaus interessierte Ratsmitglieder ein. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung stand allein der Termin fest; eine Einladung, aus der die einzelnen Tagesordnungspunkte und Rahmenbedingungen der Veranstaltung ablesbar sind, lag noch nicht vor. Diese wird nachgereicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein obliegt die Beschlussfassung über die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Tagungen und anderen Veranstaltungen dem Haupt- und Finanzausschuss.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks  
Der Bürgermeister



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**21.02.2013**

### Betreff

Weiterführung der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde;  
hier: Übernahme der tatsächlichen Trägerkosten ab dem Kindergartenjahr 2013/2014

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Genehmigung der „Vereinbarung zur Finanzierung der tatsächlichen Trägerkosten für die Weiterführung der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße“ zwischen der Stadt Emmerich am Rhein - vertreten durch den Bürgermeister - und der Ev. Kirchengemeinde Emmerich.

**07.03.2013 04 - 15 0921/2013 Jugendhilfeausschuss**

Stimmen dafür 13 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**09.04.2013 04 - 15 0921/2013 Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**23.04.2013 04 - 15 0921/2013 Rat**





TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 15</b>	
		<b>0921/2013</b>	<b>21.02.2013</b>

Betreff

Weiterführung der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde;  
hier: Übernahme der tatsächlichen Trägerkosten ab dem Kindergartenjahr 2013/2014

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	07.03.2013
Haupt- und Finanzausschuss	09.04.2013
Rat	23.04.2013

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Genehmigung der „Vereinbarung zur Finanzierung der tatsächlichen Trägerkosten für die Weiterführung der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße“ zwischen der Stadt Emmerich am Rhein - vertreten durch den Bürgermeister - und der Ev. Kirchengemeinde Emmerich.

## Sachdarstellung :

Die Evangelische Kirchengemeinde hat sich dazu entschlossen, ihren Kinderbetreuungsbereich qualitativ auszubauen und an einem zentralen Punkt zu konzentrieren und zwar in der Kindertageseinrichtung HansasträÙe.

Dort erfolgt eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung HansasträÙe im Rahmen des Ausbaus der Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Die Kindertageseinrichtung HansasträÙe verfügt derzeit über 2 Kindergartengruppen mit insgesamt 46 Plätzen. Nach der Erweiterung werden 4 Gruppen mit insgesamt 80 Plätzen zur Verfügung stehen. Die U3 Plätze werden in den nächsten Jahren schrittweise belegt, zum Kindergartenjahr 2013/2014 sind derzeit 12 U3 Plätze geplant. Als Endziel können 26 U3 Kinder in der Einrichtung aufgenommen werden.

Die Ev. Kirchengemeinde, die den Hauptanteil der Baukosten übernimmt, hat frühzeitig signalisiert, die Kindertageseinrichtung GasthaussträÙe aus Kostengründen aufgeben zu wollen. Da im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde, dass die Kindergartenplätze dringend zur Bedarfsdeckung der 3- bis 6- jährigen Kinder benötigt werden, wurden Absprachen zwischen der Stadt Emmerich und der Ev. Kirchengemeinde Emmerich darüber getroffen, dass die Stadt Emmerich beabsichtigt, die Trägerkosten zur Fortführung der Kindertageseinrichtung GasthaussträÙe ab dem 01.08.2013 zu übernehmen.

Seit Beginn des U3 Ausbaus, wurden in den bestehenden Kindertageseinrichtungen Kitaplätze für 3- bis 6- jährige Kinder umgewandelt in Plätze für Kinder unter 3 Jahren, hier wurde der Demographiegewinn eingesetzt. Im Laufe der Zeit konnte festgestellt werden, dass die tatsächlichen Zahlen nicht so rückläufig sind, wie ursprünglich angenommen. Darüber hinaus ziehen viele Familien zu, die einen Kindergartenplatz benötigen. Eine Erhöhung der Platzzahlen ist aus Sicht der Jugendhilfeplanung somit notwendig. Daraufhin wurde der Ev. Kirchengemeinde Emmerich der Vorschlag gemacht, die Einrichtung weiterzuführen, unter der Zusage, dass der tatsächlich bei der Kirchengemeinde verbleibende Trägeranteil von der Stadt Emmerich übernommen wird, natürlich auf der Basis entsprechender Beschlüsse des JHA und des Rates.

Da die Höhe des tatsächlichen Trägeranteiles abhängig ist von den Gruppentypen und den gebuchten Betreuungszeiten kann zum jetzigen Zeitpunkt die genaue Höhe des Zuschusses nicht berechnet werden. Hinzu kommt, dass die Personalkosten für die Einrichtung GasthaussträÙe für die Zeit ab dem 01.08.2013 noch nicht bekannt sind, die Bewerbungsgespräche für das neue Personal laufen noch.

Im Kindergartenjahr 2012/2013 beträgt der 12 % Trägeranteil anhand der bewilligten Kindpauschalen und der Brennpunktförderung ca. 34.000,00 €. Hinzu kommen weitere Kosten des Trägers für Verwaltung und Sachkosten. Insgesamt wurde ein Zuschussbedarf von ca. 52.000,00 € jährlich geschätzt. Anteilig für die Zeit vom 01.08.2013 bis 31.12.2013 wurden Mittel in Höhe von 22.000,00 € im Haushalt 2013 bereits einkalkuliert.

Die Vereinbarung ist der Vorlage **als Anlage I** beigefügt. Allerdings muss die Vereinbarung in der jetzigen Form nochmals aus formellen Gründen dem Presbyterium zur Beschlussfassung vorgelegt werden, da nach dem ursprünglichen Beschluss noch Veränderungen vorgenommen wurden. Die nächste Sitzung des Presbyteriums ist am 14.03.2013.

## **Anlage 1 zum TOP 4 Vereinbarung**

**Zwischen der Stadt Emmerich und der Evangelischen Kirchengemeinde Emmerich**

**bezüglich der Weiterführung der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße in  
Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde**

Die Evangelische Kirchengemeinde Emmerich ist Eigentümerin und Trägerin der Evangelischen Kindertageseinrichtungen Hansastraße und Gasthausstraße.

Zur Zeit wird die Kindertageseinrichtung in der Hansastraße von einer 2-gruppigen Einrichtung in eine 4-gruppige Einrichtung erweitert und umgebaut. Die Eröffnung der erweiterten und umgebauten Kindertageseinrichtung ist für November 2013 geplant. Die Kita wird zum 01.08.2013 eine integrative Gruppe erhalten, für die entsprechende Therapieräume errichtet werden. Eine entsprechende Betriebserlaubnis wird beantragt und lt. Landschaftsverband befürwortet.

Um dem weiteren Bedarf der Stadt Emmerich nach Kinderbetreuungsplätzen nachzukommen, ist die Kirchengemeinde bereit, zunächst für bis zu 5 Jahre, die Kindertageseinrichtung an der Gasthausstraße als 2-gruppige Einrichtung entsprechend dem Betreuungsbedarf und der rechtlichen Rahmenbedingungen dazu, in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Emmerich weiter zu führen. Die bisherige integrative Gruppe der Kita Gasthausstraße bleibt zunächst bestehen, solange sich der Bedarf für 2 Gruppen ergibt. Bei Minderbedarf hat die integrative Gruppe in der Hansastraße Vorrang in der Belegung.

Für die Weiterführung der Kita Gasthausstraße werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Das vorhandene Personal der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße wechselt zum Teil in die Kita Hansastraße. Für die Kita Gasthausstraße wird die Kirchengemeinde Emmerich weiteres Personal entsprechend dem Betreuungsbedarf zum 01.08.2013 einstellen.

Da die Kirchengemeinde finanziell nicht in der Lage ist, zwei Kindertageseinrichtungen zu unterhalten, verpflichtet sich die Stadt Emmerich, den bei der Kirchengemeinde verbleibenden Trägeranteil für die Kita Gasthausstraße zu 100 % zu übernehmen.

Hierzu gehören alle Personal- und Sachkosten (einschl. Schönheitsreparaturen, soweit sie nicht aus der Rücklage finanziert werden) sowie ein Verwaltungskostenanteil von 5 %.

Der tatsächliche Trägeranteil wird zu 100 % von der Stadt Emmerich übernommen, unabhängig von dem nach Kibiz ermittelten Trägeranteil; zuzüglich Kosten der EDV-Betreuung für bis zu 2 PC's in Höhe von derzeit jährlich 650,-- €. Die Kosten für die IT-Anbindung und -betreuung werden jährlich um 1 % angehoben.

Die Kita Gasthausstraße wird bei einer Überhanggruppenfinanzierung nicht berücksichtigt, da die Stadt hier eine Vollfinanzierung des Defizits übernimmt.

Analog der Vorschrift des § 20 Abs 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) kann die Ev. Kirchengemeinde pro Kindergartengruppe einen Betrag i.H.v. 2.756,78 € für das Kindergartenjahr 2013/2014 max. als Rücklage bilden. Hieraus werden der Erhaltungsaufwand, insbesondere die Schönheitsreparaturen finanziert.

Leistungen Dritter, wie z.B. die Bezuschussung der Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den Landschaftsverband Rheinland, werden bei der Berechnung des tatsächlichen Trägeranteiles vorab in Abzug gebracht.

Personalkosten sind die tatsächlichen Kosten für die Beschäftigten (pädagogisches Personal sowie nichtpädagogisches Personal für Hauswirtschaft und Reinigung), Personalneben- und Fortbildungskosten.

Sachkosten sind die laufenden Kosten des Betriebes (Strom, Heizung, Wasser, Telefon usw.) der Einrichtung, Kosten für die Ausstattung der Gruppen mit Arbeitsmaterial und -geräten, Kosten der Fachberatung und die Verwaltungs- und EDV-Kosten .

Die Kirchengemeinde Emmerich verpflichtet sich, zunächst bis zum 31.07.2018 (5 Jahre), die Einrichtung in ihrem Bestand zu erhalten und die laufenden Gebäudeunterhaltungskosten zu tragen, soweit der Bedarf an den Betreuungsplätzen bis dahin besteht.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die volle Belegung der Kita Hansastraße durch die Weiterführung der Kita Gasthausstraße nicht gefährdet wird.

Bei einem über die nächsten 5 Jahre hinausgehenden Bedarf an Betreuungsplätzen ist über die Weiterführung der Kita sowie die Gebäudeunterhaltung eine neue Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kommunalgemeinde zu fassen.

Diese Vereinbarung gilt ab 01.08.2013 und ist frühestens nach 2 Jahren mit einer Frist von 7 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) von beiden Vertragsparteien kündbar. Sie endet zunächst automatisch zum 31.07.2018.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Emmerich, den \_\_\_\_\_

Stadt Emmerich

Ev. Kirchengemeinde Emmerich

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2013 vorgesehen. Produkt: 1.100.0601.01.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Johannes Diks  
Bürgermeister





## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**                      **öffentlich**    **25.02.2013**

Betreff

Fortsetzung des Engagements der Stadt Emmerich am Rhein im Zertifizierungsverfahren 'European Energy Award'

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die weitere Teilnahme der Stadt Emmerich am Rhein am sog. European Energy Award für die nächste Förderperiode von 3 Jahren.

**19.03.2013 05 - 15 0928/2013                      Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 19    Stimmen dagegen 0    Enthaltungen 0

**09.04.2013 05 - 15 0928/2013                      Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 19    Stimmen dagegen 0    Enthaltungen 0

**23.04.2013 05 - 15 0928/2013                      Rat**





TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 15</b>	
		<b>0928/2013</b>	<b>25.02.2013</b>

Betreff

Fortsetzung des Engagements der Stadt Emmerich am Rhein im Zertifizierungsverfahren 'European Energy Award'

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	19.03.2013
Haupt- und Finanzausschuss	09.04.2013
Rat	23.04.2013

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die weitere Teilnahme der Stadt Emmerich am Rhein am sog. European Energy Award für die nächste Förderperiode von 3 Jahren.

### **Sachdarstellung :**

Seit 10 Jahren, seit Juni 2003, engagiert sich die Stadt Emmerich am Rhein im European Energy Award. Sie hat sich in der Zeit zweimal vom TÜV Rheinland extern zertifizieren lassen, zuletzt im Sommer 2011.

Im Jahr 2012 hat sich der Rat der Stadt Emmerich am Rhein dafür ausgesprochen, ein integriertes Klimaschutzkonzept zu erarbeiten, welches Synergieeffekte auch für den weiteren EEA-Prozess haben wird. Insofern und weil inzwischen traditionell der Klimaschutz, die Energieeinsparung und die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Belastung im Rahmen der EEA-Teilnahme zu den Hauptanliegen der städtischen Energiepolitik geworden sind, ist es sinnvoll, die Teilnahme am EEA für weitere 3 Jahre zu beschließen, zumal sich die Förderkulisse (70 %) nicht geändert hat. Der Förderantrag wurde schon gestellt. Voraussetzung für dessen Genehmigung ist jedoch für jede Förderperiode ein eigener politischer Beschluss. Die Einzelheiten der Projektförderung sind der Anlage 1 im Anhang zu entnehmen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2013 vorgesehen. Produkt: 1.100.14.01.01.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.  
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1

Johannes Diks  
Bürgermeister

Anlage/n:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-15 0928



Einwohnerzahl/ Tagewerke (TW)	< 5.000 zzgl.MWSt			> 5.001 - 10.000			> 10.001 - 50.000			> 50.001 - 100.000			> 100.001 - 250.000			> 250.001		
	inkl. MWSt	TW		inkl. MWSt	TW		inkl. MWSt	TW		inkl. MWSt	TW		inkl. MWSt	TW		inkl. MWSt	TW	
<b>Einstiegsförderung 1. - 4. Projektjahr</b>																		
<b>1. Projektjahr</b>																		
Programmbeitrag	500,00	595,00		1.000,00	1.190,00		1.500,00	1.785,00		2.000,00	2.380,00		2.500,00	2.975,00		3.000,00	3.570,00	
Beratung	7.700,00	9.163,00	11	8.400,00	9.996,00	12	9.800,00	11.662,00	14	11.200,00	13.328,00	16	11.900,00	14.161,00	17	12.600,00	14.994,00	18
<b>Ausgaben 1. Projektjahr</b>	<b>8.200,00</b>	<b>9.758,00</b>		<b>9.400,00</b>	<b>11.186,00</b>		<b>11.300,00</b>	<b>13.447,00</b>		<b>13.200,00</b>	<b>15.708,00</b>		<b>14.400,00</b>	<b>17.136,00</b>		<b>15.600,00</b>	<b>18.564,00</b>	
1. Förderrate*		4.100,00			4.700,00			5.800,00			6.600,00			7.600,00			8.200,00	
<b>2. Projektjahr</b>																		
Programmbeitrag	500,00	595,00		1.000,00	1.190,00		1.500,00	1.785,00		2.000,00	2.380,00		2.500,00	2.975,00		3.000,00	3.570,00	
Beratung	2.800,00	3.332,00	4	2.800,00	3.332,00	4	3.500,00	4.165,00	5	3.500,00	4.165,00	5	4.200,00	4.998,00	6	4.200,00	4.998,00	6
<b>Ausgaben 2. Projektjahr</b>	<b>3.300,00</b>	<b>3.927,00</b>		<b>3.800,00</b>	<b>4.522,00</b>		<b>5.000,00</b>	<b>5.950,00</b>		<b>5.500,00</b>	<b>6.545,00</b>		<b>6.700,00</b>	<b>7.973,00</b>		<b>7.200,00</b>	<b>8.568,00</b>	
2. Förderrate*		4.100,00			4.700,00			5.800,00			6.600,00			7.600,00			8.200,00	
<b>3. Projektjahr</b>																		
Programmbeitrag	500,00	595,00		1.000,00	1.190,00		1.500,00	1.785,00		2.000,00	2.380,00		2.500,00	2.975,00		3.000,00	3.570,00	
Beratung	2.800,00	3.332,00	4	2.800,00	3.332,00	4	3.500,00	4.165,00	5	3.500,00	4.165,00	5	4.200,00	4.998,00	6	4.200,00	4.998,00	6
<b>Ausgaben 3. Projektjahr</b>	<b>3.300,00</b>	<b>3.927,00</b>		<b>3.800,00</b>	<b>4.522,00</b>		<b>5.000,00</b>	<b>5.950,00</b>		<b>5.500,00</b>	<b>6.545,00</b>		<b>6.700,00</b>	<b>7.973,00</b>		<b>7.200,00</b>	<b>8.568,00</b>	
3. Förderrate*		4.100,00			4.700,00			5.800,00			6.600,00			7.600,00			8.200,00	
<b>4. Projektjahr</b>																		
Programmbeitrag	500,00	595,00		1.000,00	1.190,00		1.500,00	1.785,00		2.000,00	2.380,00		2.500,00	2.975,00		3.000,00	3.570,00	
Beratung	4.200,00	4.998,00	6	4.200,00	4.998,00	6	4.900,00	5.831,00	7	4.900,00	5.831,00	7	5.600,00	6.664,00	8	5.600,00	6.664,00	8
CO <sub>2</sub> Bilanzierung	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.856,00	3	2.100,00	2.499,00	3
<b>Ausgaben 4. Projektjahr</b>	<b>6.800,00</b>	<b>8.092,00</b>		<b>7.300,00</b>	<b>8.687,00</b>		<b>8.500,00</b>	<b>10.115,00</b>		<b>9.000,00</b>	<b>10.710,00</b>		<b>10.200,00</b>	<b>12.138,00</b>		<b>10.700,00</b>	<b>12.733,00</b>	
Schlussrate*		5.600,00			6.000,00			7.000,00			7.400,00			8.300,00			8.700,00	
<b>Gesamt Einstiegsförderung 1. - 4. Projektjahr</b>																		
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	21.600,00	25.704,00		24.300,00	28.917,00		29.800,00	35.462,00		33.200,00	39.508,00		38.000,00	45.220,00		40.700,00	48.433,00	
Festbetrag gesamt*	69,64%	17.900,00		69,51%	20.100,00		68,81%	24.400,00		68,85%	27.200,00		68,77%	31.100,00		68,75%	33.300,00	
<b>Ausgabe Kommune incl. MWSt abzgl. Förderung</b>																		
		7.804,00			8.817,00			11.062,00			12.308,00			14.120,00			15.133,00	
<b>Ausgabe Kommune jährlich</b>																		
		1.951,00			2.204,25			2.765,50			3.077,00			3.530,00			3.783,25	
<b>Folgeförderung 5. - 7. Projektjahr</b>																		
<b>5. Projektjahr</b>																		
Programmbeitrag	500,00	595,00		1.000,00	1.190,00		1.500,00	1.785,00		2.000,00	2.380,00		2.500,00	2.975,00		3.000,00	3.570,00	
Beratung	2.800,00	3.332,00	4	2.800,00	3.332,00	4	3.500,00	4.165,00	5	3.500,00	4.165,00	5	4.200,00	4.998,00	6	4.200,00	4.998,00	6
<b>Ausgaben 5. Projektjahr</b>	<b>3.300,00</b>	<b>3.927,00</b>		<b>3.800,00</b>	<b>4.522,00</b>		<b>5.000,00</b>	<b>5.950,00</b>		<b>5.500,00</b>	<b>6.545,00</b>		<b>6.700,00</b>	<b>7.973,00</b>		<b>7.200,00</b>	<b>8.568,00</b>	
1. Förderrate*		2.700,00			3.100,00			4.100,00			4.500,00			5.500,00			5.900,00	
<b>6. Projektjahr</b>																		
Programmbeitrag	500,00	595,00		1.000,00	1.190,00		1.500,00	1.785,00		2.000,00	2.380,00		2.500,00	2.975,00		3.000,00	3.570,00	
Beratung	2.800,00	3.332,00	4	2.800,00	3.332,00	4	3.500,00	4.165,00	5	3.500,00	4.165,00	5	4.200,00	4.998,00	6	4.200,00	4.998,00	6
<b>Ausgaben 6. Projektjahr</b>	<b>3.300,00</b>	<b>3.927,00</b>		<b>3.800,00</b>	<b>4.522,00</b>		<b>5.000,00</b>	<b>5.950,00</b>		<b>5.500,00</b>	<b>6.545,00</b>		<b>6.700,00</b>	<b>7.973,00</b>		<b>7.200,00</b>	<b>8.568,00</b>	
2. Förderrate*		2.700,00			3.100,00			4.100,00			4.500,00			5.500,00			5.900,00	
<b>7. Projektjahr</b>																		
Programmbeitrag	500,00	595,00		1.000,00	1.190,00		1.500,00	1.785,00		2.000,00	2.380,00		2.500,00	2.975,00		3.000,00	3.570,00	
Beratung	4.200,00	4.998,00	6	4.200,00	4.998,00	6	4.900,00	5.831,00	7	4.900,00	5.831,00	7	5.600,00	6.664,00	8	5.600,00	6.664,00	8
CO <sub>2</sub> Bilanzierung	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.499,00	3	2.100,00	2.499,00	3
<b>Ausgaben 7. Projektjahr</b>	<b>6.800,00</b>	<b>8.092,00</b>		<b>7.300,00</b>	<b>8.687,00</b>		<b>8.500,00</b>	<b>10.115,00</b>		<b>9.000,00</b>	<b>10.710,00</b>		<b>10.200,00</b>	<b>12.138,00</b>		<b>10.700,00</b>	<b>12.733,00</b>	
Schlussrate*		5.600,00			6.000,00			7.000,00			7.400,00			8.300,00			8.700,00	
<b>Gesamt Folgeförderung 5. - 7. Projektjahr</b>																		
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	13.400,00	15.946,00		14.900,00	17.731,00		18.500,00	22.015,00		20.000,00	23.800,00		23.600,00	28.084,00		25.100,00	29.869,00	
Festbetrag gesamt*	68,98%	11.000,00		68,81%	12.200,00		69,04%	15.200,00		68,91%	16.400,00		68,72%	19.300,00		68,63%	20.500,00	
<b>Ausgabe Kommune incl. MWSt - abzgl. Förderung</b>																		
		4.946,00			5.531,00			6.815,00			7.400,00			8.784,00			9.369,00	
<b>Ausgabe Kommune jährlich</b>																		
		1.648,67			1.843,67			2.271,67			2.466,67			2.928,00			3.123,00	

Anmerkungen:  
\*) Förderraten Festbeträge





## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**                      **öffentlich**    **18.03.2013**

Betreff

Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 12/2 - Weseler Straße / Südost -

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost- gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

**09.04.2013 05 - 15 0937/2013                      Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 16    Stimmen dagegen 4    Enthaltungen 0

**09.04.2013 05 - 15 0937/2013                      Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 16    Stimmen dagegen 3    Enthaltungen 0

**23.04.2013 05 - 15 0937/2013                      Rat**





		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 15 0937/2013</b>	<b>18.03.2013</b>

Betreff

Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 12/2 - Weseler Straße / Südost -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	09.04.2013
Haupt- und Finanzausschuss	09.04.2013
Rat	23.04.2013

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost- gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## **Sachdarstellung :**

Für den im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich östlich der Weseler Straße zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Arnheim und der Netterdenschen Straße wurde im Jahre 1973 mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. E 12/1 -Auf dem Reek- und E 13/3 -Duisburger Straße- das Planungsziel der Entwicklung eines Industriegebietes am östlichen Rand des zentralen Siedlungsbereiches festgelegt. Das betroffene Areal ist seitdem nur in Ansätzen einer gewerblichen Nutzung zugeführt worden. Im Rahmen der Gewerbebereichsentwicklungen der letzten Jahrzehnte in der Stadt Emmerich am Rhein stellt dieser Bereich nunmehr die letzte zur Verfügung stehende Reservefläche für die Ansiedlung emittierender Industriebetriebe dar. Dies vor allem aufgrund der Möglichkeit den i. d. R. größeren Flächenbedarf von industriegebietstypischen Betrieben erfüllen zu können. Die räumliche Verlagerung einer solchen Reservefläche durch geänderte Bauleitplanung ist wegen umfänglicher naturschutzrechtlicher Restriktionen (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.), mit denen der angrenzende Freiraum belegt ist, nicht möglich. Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, das Planungsziel der Entwicklung eines Gewerbebereiches zur Unterbringung industriegebietstypischer, erheblich störender Betriebe an diesem Standort zu bekräftigen und mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes auf der Grundlage der aktuellen Baunutzungsverordnung den seit den 70er Jahren geänderten bauplanungsrechtlichen Anforderungen anzupassen. Dieses Ziel soll u. a. durch den Ausschluss nicht industriegebietstypischer gewerblicher Nutzungen wie Einzelhandel, Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben erreicht werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzungsänderung einer leer stehenden Gewerbehalle an der Duisburger Straße in eine gewerbliche Zimmervermietung in Form eines Bordells vor. Dieser Vorgang birgt das nicht unerhebliche Risiko eine ungewünschte städtebauliche Fehlentwicklung in Gang zu setzen, da das Vorhaben den städtebaulichen Zielen, welche sich die Stadt Emmerich am Rhein in Bezug auf die Entwicklung des betroffenen Industriegebietes setzt, widerspricht. Das Baugesetzbuch gibt der Gemeinde in den §§ 14 (Veränderungssperre) und 15 (Zurückstellung von Baugesuchen) planungsrechtliche Mittel zur Sicherung der Bauleitplanung an die Hand. Die Voraussetzungen für diese Sicherungsinstrumente liegen durch den Aufstellungsbeschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung vom 09.04.2013 und dessen öffentlicher Bekanntmachung vor. Die mit dem vorstehenden Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 12/2 bekundete Planungsabsicht der Entwicklung eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO mit dem Ausschluss dem Gebietscharakter unzuträglicher Nutzungen ist Grundlage für den Erlass einer Veränderungssperre, die als Satzung im Vergleich zu einer Zurückstellung nach § 15 BauGB als Rechtsnorm gegenüber jedermann Wirkung entfaltet.

Die Verwaltung empfiehlt, die Planungsabsichten des Bebauungsplanes E 12/2 -Weseler Straße / Südost- mit dem Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu sichern. Die Veränderungssperre hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, in denen die Gemeinde ihr Bauleitplanverfahren durchführen kann, und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.1.

Johannes Diks  
Bürgermeister

Anlagen:  
Anlage 1 zu Vorlage 0937 Satzungsentwurf  
Anlage 2 zu Vorlage 0937 Satzungsbegründung



# ENTWURF

## Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost- vom .....

STADT EMMERICH  
AM RHEIN



Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am ..... die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 09.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost- beschlossen.

Die Planung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

### § 2

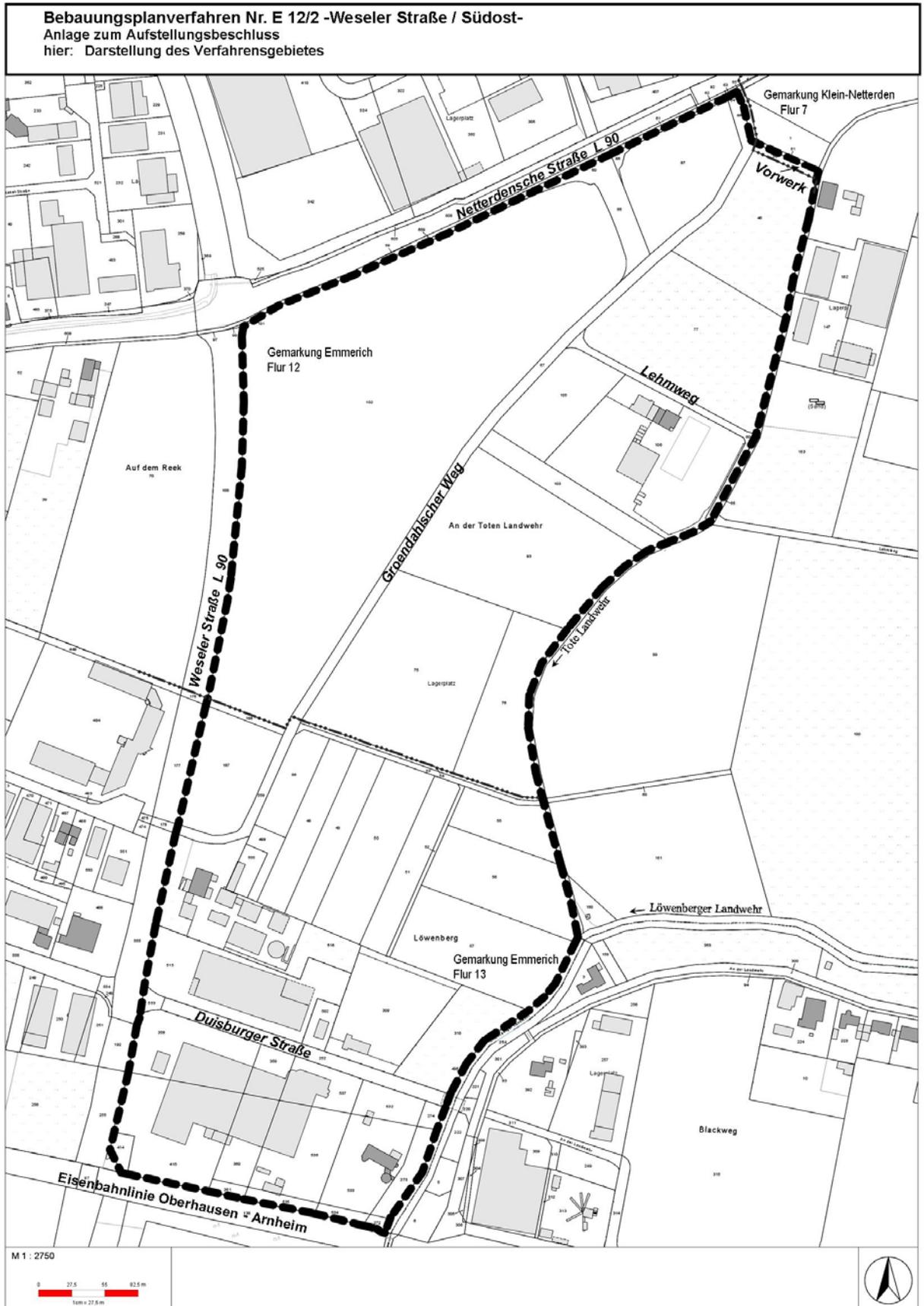
(1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost-. Die Grenzen des Verfahrensgebietes werden gebildet

- im Westen durch die östliche Straßengrenze der Weseler Straße (L 90),
- im Norden durch die südliche Grenze des Entwässerungsgrabens auf der Südseite der Netterdensche Straße sowie die nordöstliche Grenze des Weges „Vorwerk“,
- im Osten durch die Gewässer „Tote Landwehr“ und „Löwenberger Landwehr“
- im Süden durch die Nordseite der Eisenbahnlinie Oberhausen - Arnheim.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstücke	46, 67, 75 bis 77, 86 bis 88, 93, 102, 103, 105, 106, 604
Gemarkung Emmerich, Flur 13, Flurstücke	48 bis 57, 86, 186, 187, 252, 272 bis 274, 309, 310, 358 bis 361, 414, 415, 499, 500, 502, 515, 516, 532 bis 537, 553, 559,
Gemarkung Klein-Netterden, Flur 7, Flurstück	56.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer Strichlinie kenntlich gemacht.



### **§ 3**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 5**

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

## **Hinweise**

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Emmerich am Rhein,

Der Bürgermeister

Johannes Diks

<p><b>Satzung</b></p> <p>der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost- vom .....</p> <p><b>BEGRÜNDUNG</b></p>	<p>STADT EMMERICH AM RHEIN</p> 
---	--

Für den im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich östlich der Weseler Straße zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Arnheim und der Netterdenschen Straße wurde im Jahre 1973 mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. E 12/1 -Auf dem Reek- und E 13/3 -Duisburger Straße- das Planungsziel der Entwicklung eines Industriegebietes am östlichen Rand des zentralen Siedlungsbereiches festgelegt. Das betroffene Areal ist seitdem nur in Ansätzen einer gewerblichen Nutzung zugeführt worden. Im Rahmen der Gewerbebereichsentwicklungen der letzten Jahrzehnte in der Stadt Emmerich am Rhein stellt dieser Bereich nunmehr die letzte zur Verfügung stehende Reservefläche für die Ansiedlung emittierender Industriebetriebe dar. Dies vor allem aufgrund der Möglichkeit den i. d. R. größeren Flächenbedarf von industriegebietstypischen Betrieben erfüllen zu können. Die räumliche Verlagerung einer solchen Reservefläche durch geänderte Bauleitplanung ist wegen umfänglicher naturschutzrechtlicher Restriktionen (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.), mit denen der angrenzende Freiraum belegt ist, nicht möglich. Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, das Planungsziel der Entwicklung eines Gewerbebereiches zur Unterbringung industriegebietstypischer, erheblich störender Betriebe an diesem Standort zu bekräftigen und mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes auf der Grundlage der aktuellen Baunutzungsverordnung den seit den 70er Jahren geänderten bauplanungsrechtlichen Anforderungen anzupassen. Dieses Ziel soll u.a. durch den Ausschluss nicht industriegebietstypischer gewerblicher Nutzungen wie Einzelhandel, Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben erreicht werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzungsänderung einer leer stehenden Gewerbehalle an der Duisburger Straße in eine gewerbliche Zimmervermietung in Form eines Bordells vor. Dieser Vorgang birgt das nicht unerhebliche Risiko eine ungewünschte städtebauliche Fehlentwicklung in Gang zu setzen, da das Vorhaben den städtebaulichen Zielen, welche sich die Stadt Emmerich am Rhein in Bezug auf die Entwicklung des betroffenen Industriegebietes setzt, widerspricht. Das Baugesetzbuch gibt der Gemeinde in den §§ 14 (Veränderungssperre) und 15 (Zurückstellung von Baugesuchen) planungsrechtliche Mittel zur Sicherung der Bauleitplanung an die Hand. Die Voraussetzungen für diese Sicherungsinstrumente liegen durch den Aufstellungsbeschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung vom 09.04.2013 und dessen öffentlicher Bekanntmachung vor. Die mit dem vorstehenden Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 12/2 bekundete Planungsabsicht der Entwicklung eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO mit dem Ausschluss dem Gebietscharakter unzuträglicher Nutzungen ist Grundlage für den Erlass einer Veränderungssperre, die als Satzung im Vergleich zu einer Zurückstellung nach § 15 BauGB als Rechtsnorm gegenüber jedermann Wirkung entfaltet.

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt daher von den sich aus den Bestimmungen des § 14 BauGB ergebenden Möglichkeiten zur Sicherung ihrer Planungsabsichten Gebrauch.

Emmerich am Rhein,

Der Bürgermeister

Johannes Diks

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Sitzung der AG Düsseldorf am 07. Mai 2013; hier: Teilnahme von Ratsmitg	
Vorlage 01 - 15 0926/2013	3
TOP Ö 4 Weiterführung der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße in Trägerschaft	
Beschlusslauf 04 - 15 0921/2013	5
Vorlage 04 - 15 0921/2013	7
TOP Ö 5 Fortsetzung des Engagements der Stadt Emmerich am Rhein im Zertifizieru	
Beschlusslauf 05 - 15 0928/2013	13
Vorlage 05 - 15 0928/2013	15
Anlage 1 zu Vorlage 05-15 0928 05 - 15 0928/2013	17
TOP Ö 6 Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Beba	
Beschlusslauf 05 - 15 0937/2013	19
Vorlage 05 - 15 0937/2013	21
Anlage 1 zu Vorlage 0937 Satzungsentwurf 05 - 15 0937/2013	25
Anlage 2 zu Vorlage 0937 Satzungsbeurteilung 05 - 15 0937/2013	29
Inhaltsverzeichnis	31